

8. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Breitenfelde für die in der Trägerschaft des Amtes Breitenfelde stehenden Offenen Ganztagschule an der Grundschule Breitenfelde und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – in der jeweils zurzeit geltenden Fassung- wird nach Beschlussfassung des Schul- und Sportausschusses vom 01.02.2024 folgende 8. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Amtes Breitenfelde für die in der Trägerschaft des Amtes Breitenfelde stehenden Offenen Ganztagschule an der Grundschule Breitenfelde und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 01.08.2011 wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Während der unterrichtsfreien Zeiten findet in den Oster-, Sommer- und Herbstferien ein eingeschränktes Betreuungsangebot statt, das auch von Schülerinnen und Schülern genutzt werden kann, die ansonsten nicht am regelmäßigen Angebot der Offenen Ganztagschule teilnehmen. Die Ferienbetreuung findet in folgendem Umfang statt:

Osterferien: 1 Woche
Sommerferien: 3 Wochen
Herbstferien: 1 Woche

jeweils Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
In den Weihnachtsferien findet keine Ferienbetreuung statt.

Die Betriebszeiträume werden jeweils zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres durch die Grundschule Breitenfelde festgelegt und veröffentlicht.“

Artikel II

§ 7 Ziffer 1 enthält folgende Fassung:

„Für die Nutzung des Betreuungsangebotes sind folgende monatliche Benutzungsgebühren zu leisten:

Betreuungstage	Frühbetreuung	Nachmittagsbetreuung
1 Betreuungstage	7,63 €	21,37 €
2 Betreuungstage	15,26 €	42,74 €
3 Betreuungstage	22,89 €	64,10 €
4 Betreuungstage	30,53 €	85,47 €
5 Betreuungstage	38,16 €	106,84 €

Artikel III

Es wird § 7 Ziffer 4 eingefügt:

„Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist nicht Bestandteil der Gebühren nach § 7 Ziffer 1 dieser Satzung. Daher wird für alle Schülerinnen und Schüler, die an der Ferienbetreuung teilnehmen, eine gesonderte Gebühr erhoben. Diese beträgt für jede Schülerin und für jeden Schüler 110,00 € pro Woche.“

Artikel IV

Artikel I und III dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Artikel II dieser Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Amt Breitenfelde
Die Amtsvorsteherin

Mölln, den 06. FEB. 2024



Dibbern